

3.) Brauchbarkeit als Vorsechter im Floretfechten.

2.) Die Probe gegen den Reiter entscheidet hauptsächlich über die Würdigkeit zur Beförderung. Wo es der Raum gestattet, kann hierzu die gesammte Truppe versammelt werden. Sobald die Probe bestanden ist, nehmen abwechselnd sämtliche Fechtmeister und Vorsechter Theil am Wettkampfe.

3.) Die Unterrichtung der Vorsechter liegt ausschließlich den Fechtmeistern ob. Eben so sind sie in der Regel allein berechtigt, den Offizieren auf Verlangen Fechtunterricht zu ertheilen.

H.

Regeln

zum Gefecht des Infanteristen gegen den Reiter.

a) Allgemeine Regeln.

1.) Der Angriff des Reiters läßt bei dem Infanteristen, in den meisten Fällen, gänzliche Entbeh- rung von Deckungsmitteln im offenen Terrain voraussetzen. Gewandtheit, Geistesgegenwart und das im doppelten Gebrauche erlangte Vertrauen auf das Gewehr, stellen im Einzelgefecht den Infanteristen in so entschiedenen Vortheil, daß er es dreist mit zwei geübten Reitern aufnehmen kann. Der geringfügigste Terraingegenstand, der diesen im Angriffe behindert — ein Graben, ein Baum, ein Strauch und dergleichen, vermehrt, bei kluger Benutzung, die Ueberlegenheit des Infanteristen.

3.) Der gegen den Infanteristen nicht geübte